

Rechtsgrundlage

Informationen zur Rechtsgrundlage dieses Verfahrens bei der Vergabe ist ein spezieller Handlungsauftrag der Bayerischen Verfassung, die in Art. 141 Abs. 1 BV und auch Art. 57 Abs. 1 Satz 1 2. HS GO die Belange des Natur- und Umweltschutzes besonders erwähnt. Der Katalog der Gemeindeaufgaben ergibt sich u.a. aus Art. 83 der Bayerischen Verfassung (BV). Daher ist die beabsichtigte Maßnahme als Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Umwelt- und Naturschutz zu verstehen, da sie der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dient.